

Damit Deutschland seine Klimaziele 2030 erreicht, müssen 7 bis 10 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen rollen. Hierfür wurde der Umweltbonus in 2016 eingeführt. Da der Bestand von Elektrofahrzeugen jedoch im Jahr 2019 nicht ausreichend war, um einen signifikanten Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung zu leisten, wurde der Umweltbonus verlängert und attraktiver gestaltet. Im Rahmen der Corona-Krise wurde die staatliche Förderung mit der sogenannten Innovationsprämie zusätzlich erhöht, um Fahrzeugverkäufe zu fördern. Zunächst befristet bis 31. Dezember 2021, wurde auf dem Autogipfel im November 2020 eine Verlängerung der Innovationsprämie bis zum Auslauf des Umweltbonus am 31. Dezember 2025 oder bis zur vollständigen Auskehrung der Bundesmittel angekündigt. Die praktische Umsetzung dieser Ankündigung in die geltende Förderrichtlinie ist bislang allerdings noch nicht erfolgt (Stand 01.07.2021).

## Der Umweltbonus mit Innovationsprämie nach dem 21.10.2020: Kauf/Leasing eines Neufahrzeugs

### Welche Fahrzeuge werden gefördert?

- Fahrzeuge, die keine lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen; z.B. BEV = Reine Elektrofahrzeuge oder FCEV = Brennstoffzellenfahrzeuge
- Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV = Plug-In Hybride)
  - Mit höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km, oder
  - 40 km elektrische Mindestreichweite (bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021)
  - bzw. 60 km elektrische Mindestreichweite (bei Anschaffung ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024)
- Alle anderen Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km aufweisen

Die förderfähigen Fahrzeuge befinden sich auf einer [Liste](#) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)).

### Fördervoraussetzungen:

Die Innovationsprämie gilt nur für solche Fahrzeuge, die nach dem **3. Juni 2020 erstmalig zugelassen wurden**. Die Fahrzeuge können in jedem Mitgliedstaat der EU erworben worden sein. Es besteht eine **Mindesthaltedauer von 6 Monaten** für den Antragsteller. Es gelten abweichende Mindesthaltedauern, wenn ein Fahrzeug geleast wird (vgl. Seite 3).

Eine zusätzliche Förderung durch andere öffentliche Mittel ist möglich, wenn zwischen Fördermittelgeber und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine **Verwaltungsvereinbarung** geschlossen wurde.

### Wer ist antragsberechtigt?

Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Vereine, auf die das Fahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen ist.

### Antragstellung:

- Ausschließlich [online](#) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)).
- Die Antragstellung ist bis spätestens 12 Monate nach der Zweitzulassung möglich, sofern noch ausreichend Bundesmittel im Fördertopf verfügbar sind.
- Unterlagen: **Siehe separate Aufstellung**

### Auszahlung des Bundesanteils:

Nach positiver Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsbehörde und Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers (\*in).

Antragsteller\*in = Kontoinhaber\*in

### Höhe der Förderung:

Der Umweltbonus wird zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss finanziert. Die zusätzliche Innovationsprämie verdoppelt den Bundeszuschuss gemäß aktueller Förderrichtlinie bis zum 31.12.2021.

#### Bundesanteil:

Bei einem maximalen Nettolistenpreis für das Basismodell in Deutschland:

... **von 40.000 Euro:**

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO<sub>2</sub>-Emissionen: **6.000 Euro**
- Plug-In-Hybride oder Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km: **4.500 Euro**

... **zwischen 40.000 und maximal 65.000 Euro:**

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO<sub>2</sub>-Emissionen: **5.000 Euro**
- Plug-In-Hybride oder Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km: **3.750 Euro**

**Achtung!** Im Falle eines **Leasings** wird die Förderhöhe durch die Vertragslaufzeit bestimmt (vgl. Seite 3).



# Kauf eines förderfähigen Neuwagens

## Unterlagen zur Antragstellung

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller\*in folgende Unterlagen vorzulegen:

### *Kauf*

- Kopie der Rechnung. **Achtung:** Für Förderanträge, die ab dem 1. Juni 2021 eingereicht werden, kann keine nachträgliche Rechnungskorrektur mehr vorgenommen werden. Die Rechnung muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:
  - Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
  - Bruttolistenpreis für das Basis-Fahrzeugmodell ohne Sonderausstattungen.
  - Hersteller-Anteil am Umweltbonus in korrekter Höhe.
  - Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen).

Beispiel für den Ausweis auf der Rechnung:	Reines Batterieelektrofahrzeug (BEV)
Netto-Listenpreis des Basismodells:	39.000 €
Hersteller-Anteil am Umweltbonus:	3.000 €
Händlereigener Nachlass:	1.000 €
<b>Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell:</b>	<b>35.000 €</b>
Zusätzliche Sonderausstattung:	5.000 €
Netto-Kaufpreis:	40.000 €
Mehrwertsteuer (19%):	7.600 €
<b>Brutto-Kaufpreis:</b>	<b>47.600 €</b>
<i>Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):</i>	<i>6.000 €</i>

#### Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

# Leasing eines förderfähigen Neuwagens

## Förderhöhe und Mindesthaltedauer

Mit der am 5.11.2020 veröffentlichten Förderrichtlinie wurden Förderhöhe und Mindesthaltedauer für geleaste Fahrzeuge gemäß der folgenden Tabelle angepasst. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge den bis zum 31.12.2021 geltenden doppelten Bundesanteil (Innovationsprämie) enthalten.

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells <40.000 Euro	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells >40.000 Euro
<b>6-11 Monate</b>	6 Monate	1.500 Euro	1.250 Euro
<b>12-23 Monate</b>	12 Monate	3.000 Euro	2.500 Euro
<b>&gt; 23 Monate</b>	24 Monate	6.000 Euro	5.000 Euro

Für von außen aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge gilt beim Leasing zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells <40.000 Euro	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells >40.000 Euro
<b>6-11 Monate</b>	6 Monate	1.125,00 Euro	937,50 Euro
<b>12-23 Monate</b>	12 Monate	2.250,00 Euro	1.875,00 Euro
<b>&gt; 23 Monate</b>	24 Monate	4.500,00 Euro	3.750,00 Euro

#### Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

## Unterlagen zur Antragstellung

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller\*in folgende Unterlagen vorzulegen:

### Leasing

- Kopie des Leasingvertrags inklusive verbindlicher Bestellung sowie Kalkulation der Leasingrate/interne Kalkulation.

Der Leasingvertrag muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:

- Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
- Hersteller-Anteil am Umweltbonus in korrekter Höhe.
- Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste (werden gesondert ausgewiesen).
- Bei Leasinggeschäften ist die Vorlage des Kalkulationsblatts der Leasingrate/internen Kalkulation verpflichtend.

Es gilt die gleiche Kalkulationslogik wie beim Kauf, allerdings muss aus der (internen) Leasingkalkulation oder aus einem offiziellen Schreiben des Leasinggebers hervorgehen, ob und in welcher Höhe der Hersteller-Anteil am Umweltbonus bei der monatlichen Rate zum Abzug gebracht wird.

Kalkulation gemäß Fahrzeugrechnung (Kauf):	Reines Batterieelektrofahrzeug	Beispielleasing mit Laufzeit 48 Monate 0% eff. Jahreszins	Kalkulation / Angaben des Leasinggebers
Netto-Listenpreis des Basismodells:	39.000 €	Faktor 2,08	812,50 €
Zusätzliche Sonderausstattung:	5.000 €		104,17 €
Gesamtlistenpreis Netto:	44.000 €	Faktor 2,08	916,67 €
<b>Hersteller-Anteil</b>	- <b>3.000 €</b>		- <b>62,50 €</b>
Händler eigener Nachlass	- 1.000 €		- 20,84 €
<b>Anschaffungskosten Netto</b>	<b>40.000 €</b>		<b>833,33 €</b>
		Restwert 50 % der UPE	22.000 €
		Faktor 2,08	- 458,33 €
Mehrwertsteuer (19%):	7.600 €	Sonderzahlung <b>6.000 €</b>	- 125,00 €
<b>Brutto-Kaufpreis:</b>	<b>47.600 €</b>	Leasingrate Netto	250,00 €
		<b>Leasingrate Brutto</b>	<b>297,51 €</b>
<i>Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):</i>			<i>6.000 €</i>

#### Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.